



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verfügungsrecht	4
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4 Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe	4
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8 Qualität des Trinkwassers	5
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Enteignungsrecht	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftungsausschuss	6
D. Anschlussleistung	6
§ 14 Erstellung Kosten	6
§ 15 Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation	6
§ 16 Hausinstallationen	6
§ 17 Erstellung und Kosten	7
§ 18 Abnahme und Kontrolle	7
§ 19 Instandhaltungspflicht	7
§ 20 Regelmässige Spülung	7
§ 21 Haftung	7
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	
F. Bewilligungs- und Meldepflicht	8
§ 23 Bewilligung	8
§ 24 Meldepflicht	8
G. Wassermessung	8
§ 25 Grundsatz	8
§ 26 Standort und Eigentum	8
§ 27 Auswechslung	8
§ 28 Nachprüfung	8
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	9
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	9

H. Finanzierung	9
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	9
§ 31 Grundsätze	9
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	10
§ 34 Zahlungsmodalitäten	10
<u>Einmalige Beiträge und Gebühren</u>	10
§ 35 Erschliessungsbeitrag	10
§ 36 Anschlussgebühr	11
<u>Jährliche Gebühren</u>	11
§ 37 Grundsatz	11
§ 38 Grundgebühr	11
§ 39 Mengengebühr	11
I. Schlussbestimmungen	12
§ 40 Vollzug	12
§ 41 Rechtsschutz	12
§ 42 Strafbestimmungen	12
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 44 Übergangsbestimmungen	12
§ 45 Inkrafttreten	13
Anhang: Gebührenrahmen zum Wasserreglement	14

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ⁽¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Hölstein (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, so gilt dieses Reglement für die Baurechtnnehmerinnen und Baurechtnnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haftet die Grundeigentümerschaft.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

¹ Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschuss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der WV bezahlt.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallationen

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen

ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV. Von den Bezüglern wird eine Zählermiete erhoben.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und

Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die WV einmal jährlich abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder an die Hausbewohner delegiert werden.

² Die Ablesung muss nach Aufforderung durch die WV bis spätestens Ende November des laufenden Jahres erfolgen, ansonsten wird für die Verrechnung ein Durchschnittswert berechnet. Die Ablesewerte sind Grundlage für die Jahresrechnung des jeweiligen Jahres.

³ Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV. Kurzbezüge können in Absprache mit der WV ohne Installation eines Wasserzählers mit einer einmaligen Pauschalgebühr entschädigt werden.

H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- c. jährliche Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- f. einmalige Gebühr für Schwimmbäder
- g. jährliche Mietgebühren für Wasserzähler

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren, der jährlichen Gebühren sowie der Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt auf Basis des Gebührenrahmens im Anhang zu diesem Reglement die effektiven jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für die Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung nach § 23 a in Rechnung gestellt werden.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 35 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen einmaligen Erschliessungsbeitrag nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die WV.

² Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei unverhältnismässig grossen Grundstückflächen die beitragspflichtige Grundstückfläche anpassen. Davon betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese können auf Antrag an den Gemeinderat bei der Berechnung auf eine für die Bebauung notwendige Fläche reduziert werden.

§ 36 Anschlussgebühr

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die WV.

² Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW, bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge. Bei Neubauten werden erstellte Reserveanschlüsse für spätere Armaturen mit eingerechnet.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten und Ersatzneubauten mit zusätzlichen Armaturen richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Jährliche Gebühren

§ 37 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

§ 38 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr richtet sich nach der vorhandenen Anzahl an selbstständig bewohnbaren Wohnungen sowie nach der Anzahl an Gewerbeeinheiten. Bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen ist die Grösse des Wasserzählers massgebend. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

§ 39 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

³ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

I. Schlussbestimmungen

§ 40 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Gemeindeverwaltung nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 41 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen (Rechnung) der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 43 Aufhebung bisheriges Rechts

¹ Das Wasserreglement vom 2. Juni 2008 wird aufgehoben.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlassen aufgehoben.

§ 44 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2023 beschlossen.

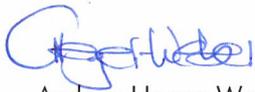
Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 25. August 2023.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

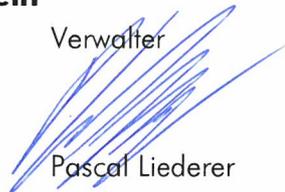
Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter



Andrea Heger-Weber



Pascal Liederer

Anhang: Gebührenrahmen zum Wasserreglement

Gemäss § 32 des Wasserreglements vom 26. Juni 2023 wird folgender Gebührenrahmen angewendet:

Einmalig:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Erschliessungsbeitrag (§ 35 Reglement) | |
| Der Erschliessungsbeitrag beträgt | CHF 7.00 – 10.00 pro m ² |
| 2. Anschlussgebühr (§ 36 Reglement) | |
| Die Anschlussgebühr beträgt | CHF 250.00 – 300.00 pro SVGW Wert |
| sowie | |
| - CHF 10'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf bis 2'000 l/min bzw. | |
| - CHF 15'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf von 2'000 l/min bis 4'000 l/min bzw. | |
| - CHF 20'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf ab 4'000 l/min. | |
| 3. Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug | |
| Gebäude mit 1-2 Wohnungen: pauschal | CHF 100.00 – 200.00 |
| Übrige Gebäude: pauschal | CHF 250.00 – 350.00 |
| 4. Schwimmbäder | |
| pro m ³ Inhalt | CHF 5.00 – 10.00 |
| 5. Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Gemeinde | |
| pro Stunde | CHF 40.00 – 100.00 |
| 6. Verzugszins | 4 % – 6 % |

Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Wasseranschlussbewilligung | 35 % der Baubewilligungsgebühr |
|-------------------------------|--------------------------------|

Wiederkehrend:*

1. Grundgebühr (§ 38 Reglement)
Die Grundgebühr beträgt pro Jahr CHF 100.00 – 200.00 pro Wohnung
2. Mengengebühr (§ 39 Reglement)
Die Mengengebühr beträgt CHF 1.75 – 3.25 pro m3 Wasser
3. Zählermiete (§ 26 Reglement)
Die Zählermiete beträgt CHF 20.00 – 25.00 pro Zähler / Jahr

* Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.

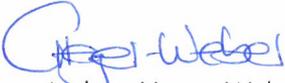
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2023.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Verwalter



Andrea Heger-Weber



Pascal Liederer

Beilage zum Wasserreglement: gemeinderätliche Gebührenordnung

Gemäss § 31 des Wasserreglements vom 26. Juni 2023 setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 1. Januar 2024 die folgenden Beiträge und Gebühren in Kraft:

Einmalige Beiträge und Gebühren

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Erschliessungsbeitrag (§ 35 Reglement) | |
| Der Erschliessungsbeitrag beträgt | CHF 7.00 pro m2 |
| 2. Anschlussgebühr (§ 36 Reglement) | |
| Die Anschlussgebühr beträgt | CHF 250.00 pro SVGW Wert |
| sowie | |
| - CHF 10'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf bis 2'000 l/min bzw. | |
| - CHF 15'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf von 2'000 l/min bis 4'000 l/min bzw. | |
| - CHF 20'000.00 je Sprinkleranlage mit einem Leistungsbedarf ab 4'000 l/min. | |
| 3. Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug | |
| Gebäude mit 1-2 Wohnungen: pauschal | CHF 100.00 |
| Übrige Gebäude: pauschal | CHF 270.00 |
| 4. Schwimmbäder | |
| pro m3 Inhalt | CHF 5.00 |
| 5. Gebühren für spezielle Dienstleistungen der Gemeinde | |
| pro Stunde | CHF 60.00 |
| 6. Verzugszins | 5 % |

Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Wasseranschlussbewilligung | 35 % der Baubewilligungsgebühr |
|-------------------------------|--------------------------------|

Wiederkehrende Gebühren*

1. Grundgebühr (§ 38 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr CHF 200.00

- Wasserverbrauch 1 bis 50 m³ = 20 % auf Grundgebühr
- Wasserverbrauch 51 bis 100 m³ = 10 % auf Grundgebühr

2. Mengengebühr (§ 39 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.75 pro m³ Wasser

3. Zählermiete (§ 26 Reglement)

Die Zählermiete beträgt CHF 25.00 pro Zähler / Jahr

* Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich fakturiert.